

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/2339 —**

**Handel mit radioaktiv kontaminierten Lebens- und Futtermitteln**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 7. Juni 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Verbleib von ca. 600 000 Tonnen griechischem Hartweizen vor, der durch den Tschernobyl-Fallout stark kontaminiert wurde?
3. Wurde dieser Hartweizen zwischenzeitlich im europäischen Markt in Verkehr gebracht, und sind auch in die Bundesrepublik Deutschland Chargen importiert worden?

Die Bundesregierung erhielt anlässlich der Verhandlungen bei der EG über die Verlängerung der Ratsverordnung Nr. 1707/86 und der von Griechenland gegen die Ratsverordnung Nr. 3955/87 erhobenen Klage generell Kenntnis von in Griechenland geerntetem und gelagertem Hartweizen, der erhöhte Kontaminationswerte aufweisen soll.

Genaue Menge, Kontaminationsgrad und Lagerort sowie weitere Verwendung des Hartweizens sind hier nicht bekannt. Bisher durchgeführte Messungen bei Getreide geben keinen Anlaß zur Annahme, daß Partien von Hartweizen mit erhöhter Kontamination in die Bundesrepublik Deutschland importiert worden sein könnten. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, daß Teigwarenhersteller in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen könnten, diesen Hartweizen einzuführen.

2. Wurde bei den Verhandlungen der EG 1987 über die Festlegung der in der EG gültigen Grenzwerte [Verordnung (EWG) Nr. 3955/87] für diesen griechischen Hartweizen eine Sondervereinbarung geschlossen, und zu welchen konkreten Vereinbarungen kam man?

Nein.

4. Falls der griechische Hartweizen noch nicht in Verkehr gebracht wurde, welche rechtliche Möglichkeit hat die Bundesregierung, um einen Import zu unterbinden?
7. Laut der EG-Verordnung Nr. 3955/87 vom Dezember 1987 gelten die Werte von 370 und 600 Becquerel pro Kilogramm nur für Importe aus Drittländern.  
Nach welchen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien werden zur Zeit für europäische und inländische Lebens- und Futtermittelprodukte Grenzwerte für Radioaktivität festgelegt?
9. Ist die Prüfung weiterer Lösungswege, wie sie in der Antwort der Bundesregierung auf die mündliche Frage 62 vom 20./21. Januar 1988 der Abgeordneten Frau Wollny bezüglich der Vermarktung von im Inland produzierten und radioaktiv kontaminierten Lebensmitteln wie Wildfleisch angekündigt wurde, mittlerweile abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?
10. Falls noch nach Lösungen gesucht wird, in welche Richtung gehen die Lösungswege?

Auf die schriftlichen Antworten der Bundesregierung zu den mündlichen Fragen der Abgeordneten Frau Wollny vom 13. Januar 1988 (Plenarprotokoll 11/51 S. 3622) und vom 21. Januar 1988 (Plenarprotokoll 11/55 S. 3893) sowie die Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) (Fragestunde des Deutschen Bundestages Monat April 1988, Drucksache 11/2305 S. 27) wird verwiesen. Ein neuer Sachstand liegt nicht vor.

Die Bundesregierung verfolgt sorgfältig die weitere Entwicklung der radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland und in EG-Mitgliedstaaten, um erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz treffen zu können. Hierfür bestand bisher kein Anlaß. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß Lebens- und Futtermittel mit höheren Kontaminationswerten als den für Drittlandimporte geltenden Kontaminationswerten aus EG-Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland importiert worden sind.

5. Welche Kontrollen werden von bundesdeutscher Seite grundsätzlich durchgeführt, um den Import derartiger Lebens- und Futtermittel aus anderen EG-Ländern und Drittländern zu kontrollieren?

Importe aus Drittstaaten werden auf der Grundlage der Ratsverordnung Nr. 3955/87 an den EG-Außengrenzen kontrolliert. Bei Lebens- und Futtermitteln aus anderen EG-Mitgliedstaaten werden in gleichem Umfang Messungen durchgeführt wie bei entsprechenden Inlandsprodukten.

6. Welches Instrumentarium steht den Kontrollbehörden, wie z. B. dem Zoll, zur Verfügung, um entsprechende Messungen bei Importen durchzuführen, und werden grundsätzlich solche Kontrollen gemacht?

Art und Umfang der Kontrollen von Drittlandsimporten sind durch eine Kommissionsverordnung geregelt, nach der auch in der Bundesrepublik Deutschland verfahren wird. Bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten mit Ursprung in einem europäischen Drittland unterrichtet die Zollstelle die für die Lebensmittel-

überwachung zuständige Landesbehörde. Die angemeldeten Waren werden zollamtlich erst freigegeben, nachdem diese Behörde – ggf. stichprobenweise – durch Messungen festgestellt hat, daß die zulässigen Kontaminationshöchstwerte nicht überschritten sind oder die Mitteilung erfolgt, daß von einer Untersuchung abgesehen werden kann. Werden bei Waren Überschreitungen der Höchstwerte festgestellt, so werden diese zurückgewiesen.

- a) Welche Mengen radioaktiv kontaminierte Lebens- und Futtermittel wurden seit Tschernobyl aus der EG und der Bundesrepublik Deutschland in welche Länder außerhalb der EG exportiert, und wie hoch war die jeweilige Belastung dieser exportierten Waren?
- b) Existieren zur Zeit noch weitere Lebens- und Futtermittel in der EG, die über 370 und 600 Bequerel pro Kilogramm belastet sind, und was soll mit diesen Waren geschehen?

Mit Ausnahme des unter 1. genannten Hartweizens, dem bei der Käseherstellung im Jahre 1986 angefallenen Molkepulver und vereinzelt auftretenden höheren Werten bei Gewürzen, Gewürzkräutern, einigen Wildarten, bestimmten Süßwasserfischen und Pilzarten sind keine Produkte aus dem EG-Bereich bekannt, die über den Werten für die Drittlandsimporte liegen.

8. Hat für die Bundesregierung die Strahlenschutzverordnung für alle Lebensmittel Gültigkeit, und beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund der durch Tschernobyl allgemein im Durchschnitt erhöhten Radioaktivität in Boden und Wasser die Strahlenschutzverordnung entsprechend zu ändern?

Auf die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl bewirkten radioaktiven Kontaminationen ist die Strahlenschutzverordnung generell nicht anwendbar [vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abg. Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 15. August 1986, Drucksache 10/5925]. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben b und c Strahlenschutzverordnung. Danach bedarf das bewußte Zusetzen radioaktiver Stoffe zu Nahrungs- und Futtermitteln der Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn dabei bestimmte Konzentrationswerte überschritten werden. Auch die EG hat ihre Regelungen zur Beschränkung des Inverkehrbringens kontaminierte Lebensmittel nicht auf die vergleichbare Regelung in Artikel 5 der EG-Grundnormen (Richtlinie 80/836/EURATOM) –, die national durch § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben b und c Strahlenschutzverordnung umgesetzt ist, gestützt, sondern die Verordnungen Nr. 3954/87 und Nr. 3955/87 erlassen.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Änderung der genannten Vorschrift; sie beabsichtigt auch nicht, die durch Tschernobyl bedingte größere Schwankungsbreite der Radioaktivität in der Umwelt zum Anlaß zu nehmen, die für die Ableitung von Emissionswerten für kerntechnische Anlagen bedeutsame „0,3 mSv-Festlegung“ in § 45 Strahlenschutzverordnung zu ändern.

11. Wie ordnen sich nach Auffassung der Bundesregierung Strahlenschutzverordnung, Strahlenschutzbereichsgesetz, EG-Verordnung Nr. 3955/87 und EG-Verordnung Nr. 3954/87 rechtlich und inhaltlich einander zu?
12. Wie grenzen sich nach Ansicht der Bundesregierung die Geltungsbereiche der oben genannten Gesetze und Verordnungen inhaltlich voneinander ab?
13. Für welchen Geltungsbereich gelten die einzelnen Gesetze und Verordnungen, und wo gibt es Überschneidungen bzw. welche Gesetze und Verordnungen sind den anderen unter- bzw. übergeordnet?

Zweckbestimmung des Strahlenschutzbereichsgesetzes ist nach dessen § 1, zum Schutze der Bevölkerung die Strahlenexpositionen der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Diese ereignisbezogene Minimierung der Strahlenbelastung ist auch Gegenstand der EG-Ratsverordnungen Nr. 3955/87 und Nr. 3954/87, die Beschränkungen bei Import und Inverkehrbringen radioaktiv kontaminierte landwirtschaftliche Erzeugnisse und entsprechende Kontrollen vorsehen. Die EG-Ratsverordnungen setzen in der Gemeinschaft unmittelbar geltendes Recht, so daß Regelungen nach dem Strahlenschutzbereichsgesetz insoweit nicht mehr erlassen werden können.

Im Gegensatz zur ereignisbezogenen Strahlenschutzbereichsgesorge der Bevölkerung, die Gegenstand der genannten EG-Ratsverordnungen und des Strahlenschutzbereichsgesetzes sind, gilt die Strahlenschutzverordnung nach ihrem § 1 für den bewußten Umgang mit radioaktiven Stoffen, den Verkehr mit radioaktiven Stoffen, die Beförderung, die Einfuhr und Ausfuhr radioaktiver Stoffe sowie Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung radioaktiver Bodenschätze (vgl. auch Antwort zu Frage 8).

14. In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung Lücken, die mit welchen Mitteln und Maßnahmen zu schließen wären?

Die Ratsverordnung Nr. 3954/87 ist gegenwärtig noch unvollständig. Die Bundesregierung wird bei den anstehenden Verhandlungen darauf hinwirken, daß ihre strikt am Vorsorgegrundsatz orientierten Vorstellungen bei der Festlegung der noch fehlenden Höchstwerte für Futtermittel, flüssige Nahrungsmittel und Kinderernährung berücksichtigt werden.

Bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung werden Grundannahmen der ökologischen Berechnung nach § 45 der Strahlenschutzverordnung in den Verordnungstext selbst aufgenommen und das Berechnungsverfahren durch allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt. Auch werden die für die Dosisberechnung maßgeblichen Dosisfaktoren in die Strahlenschutzverordnung selbst integriert. Auf diese Dosisfaktoren in der Strahlenschutzverordnung kann künftig auch zurückgegriffen werden, wenn Dosisberechnungen nach dem Strahlenschutzbereichsgesetz oder den EG-Ratsverordnungen durchgeführt werden.